

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

info@zh.ref.ch
www.zhref.ch

Zürich, 9. Juli 2019

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Ehe für alle

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich hat zuhanden der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates folgende Stellungnahme zur Ehe für alle (Parlamentarische Initiative 13.468) eingereicht:

Die Reformierte Kirche tritt gemäss ihrer Kirchenordnung Art. 6 «für die Familie, eine kinderfreundliche Gesellschaft...» ein. Der Kirchenrat der Reformierten Kirche Kanton Zürich vertritt die Kirche gegen aussen (Kirchenordnung Art. 220, Abs. 2, lit. b) und hat weiter gemäss Art. 220, Abs. 2, lit. o als grösste öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft des Kantons Zürich mit 425'000 Mitgliedern den Auftrag, zu «Fragen ethischer und gesellschaftlicher Natur» Stellung zu nehmen. Bei der «Ehe für alle» handelt es sich zweifellos um eine solche, haben doch beispielsweise an der Zurich Pride 2019 über 50'000 Menschen teilgenommen, unter anderem auch eine Gruppe von Pfarrerinnen und Pfarrern aus der Reformierten Kirche Schweiz unter dem Label «Christians for Diversity».

Die Reformierte Zürcher Kirche hat sich bereits 1999 für die Gleichwertigkeit homosexueller Liebesbeziehungen ausgesprochen und in der Folge Segnungsfeiern für gleichgeschlechtliche Paare versuchsweise eingeführt, im Jahr 2009 dann definitiv als «Segnungsfeiern in besonderen Lebenslagen» (Art. 63 Kirchenordnung).

Bereits 2002 setzte sich der damalige Ratspräsident des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK, Pfr. Thomas Wipf, am «Christopher Street Day» in Zürich für die Einführung der eingetragenen Partnerschaft ein.

Am 18.6.2019 folgte die Abgeordnetenversammlung des SEK (AV) einstimmig mit 59:0 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag von Kirchenratspräsident Michel Müller, der mit dem Antrag des Rates SEK im ersten Punkt übereinstimmt, und erklärt: «*Wir sind von Gott gewollt, wie wir geschaffen sind. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr.*» Mit der Anerkennung der Gleichwertigkeit der sexuellen Orientierung durch die AV des SEK gemäss diesem Antrag, ist die Basis dafür gelegt, dass die Ehe auch gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht werden soll.

1. Grundsätzliches: Ehe für alle ausdrücklich erwünscht

Als erstes spricht sich der Kirchenrat der Zürcher Landeskirche klar für die Möglichkeit der «Ehe für alle» aus. Im Verständnis der Reformation ist die Ehe ein «weltlich Ding» (Luther). Auf Zwinglis Betreiben hat der Zürcher Rat die Möglichkeit der gleichberechtigten Ehescheidung durch beide Partner eingeführt. Ehe wird damit von ihrer hyperdogmatisierten Definition gelöst, und es wird anerkannt, dass das Eheverständnis nicht zum Kerngut des Glaubens gehört. Wer eine ganz bestimmte Ehedefinition als die einzig biblisch-christliche bezeichnet, verwechselt etwa die bürgerliche Ehe des 19./20. Jahrhunderts mit dem Glauben. Biblisch ist die Ehe wandelbar, und niemand käme mehr auf die Idee, die Frau als Besitz des Mannes zu verstehen oder «Vielweiberei» zu erlauben wie noch zu biblischen Zeiten.

Die Kirche kann dem Staat die konkrete Ehedefinition zum Schutz der Paare und der Kinder überlassen, möchte ihn dabei allerdings von ihrem Selbstverständnis her daran erinnern, dass die Ehe eben diesem Schutz dienen soll. Freilich soll die Kirche dann allerdings auch selber entscheiden dürfen, ob sie diese Definition für ihre eigenen Segenshandlungen anerkennt. Für die reformierte Kirche, die Ehe auch jetzt schon nicht als Sakrament, sondern die Trauung so oder so als Segens- und Fürbittehandlung definiert, bestehen keine grundsätzlichen Hindernisse zur Anerkennung der Ehe für alle auch als Voraussetzung für eine kirchliche Trauung. Da aber aufgrund des ZGB die Voraussetzung für eine kirchliche Trauung ja eine Ziviltrauung ist, ist die Öffnung der Ehe für alle nicht nur zu akzeptieren, sondern ausdrücklich erwünscht, damit die reformierte Kirche überhaupt erst eine entsprechende Entscheidung für sich selber treffen kann.

2. Ehe für alle schützt

Das Ziel der Ehe für alle ist es, die Ungleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Paaren gegenüber verschiedengeschlechtlichen Paaren aufzuheben. Denn diese Ungleichbehandlung ist nicht sachlich begründbar und daher aufgrund des Gebots der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung nicht zulässig. Auch die neue Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS (Nachfolgeorganisation des SEK), die beschlossen ist und auf 1.1.2020 in Kraft treten wird, enthält in §10 ein umfassendes «Diskriminierungsverbot». Wenn also insbesondere auch die sexuelle Orientierung als «Ausdruck geschöpflicher Fülle» anerkannt wird, so hat sie Teil an der Gleichwertigkeit von Liebesbeziehungen und am Schöpfungsauftrag, der insbesondere an Menschenpaare ergeht (Genesis 1,27–28).

Die Gleichwertigkeit der Liebesbeziehung besteht aus evangelischer Sicht zwar zunächst unabhängig von der Möglichkeit oder gar Pflicht zur Fortpflanzung. Sie kann und muss aber auch die Möglichkeit, Kinder zu haben, in ein evangelisches Eheverständnis einbeziehen. Ein naturrechtlich (missverständlich als «schöpfungstheologisch» bezeichnet) argumentierendes Eheverständnis etwa von konservativen christlichen Kreisen, das allein «natürliche» Fortpflanzung als für eine Ehe konstitutiv und erlaubt anerkannt, steht daher einem Eheverständnis entgegen, das auch andere Formen schützt und ermöglicht und sich am Schöpfungsgedanken orientiert. In der Konsequenz wären bei ersterem auch kinderlose Paare nicht wirklich ehefähig, wie das heute noch Teil etwa des katholischen Eheverständnisses ist. Das ist aus reformierter Sicht absurd und weder evangelisch noch seelsorglich haltbar. Nicht eine scheinbar «natürliche Ehe zwischen Mann und Frau» muss geschützt werden, vielmehr muss die weltliche Institution der Ehe verbindliche Beziehungen und die allenfalls daraus entstehenden und/oder darin lebenden Kinder schützen. Daher ist es ausdrücklich auch im Sinne des Kindeswohls, wenn die Ehe für alle ermöglicht wird, und sowohl der Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption als auch der Zugang von gleichgeschlechtlichen Frauenpaaren zur Samenspende gewährt wird.

3. Zugang zur gemeinschaftlichen Adoption und zur Fortpflanzungsmedizin

Aus Sicht des Kirchenrates steht das Kindeswohl im Zentrum, weshalb er sich dafür ausspricht, dass Kindsbeziehungen rechtlich abgesichert sind. Daher sollen alle Paare, gleichwie verschiedengeschlechtlich, Zugang zum Stiefkind- sowie zum Voll-Adoptionsverfahren haben. Wichtig ist dem Kirchenrat auch hier, dass das Paar die Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind rechtlich abgesichert hat.

Der Kirchenrat unterstützt folglich auch die Variante der Kommissionsminderheit, die den Zugang zum fortpflanzungsmedizinischen Verfahren der Insemination mit gespendeten Samenzellen für weibliche Ehepaare durch eine Änderung im ZGB ermöglicht. Da die schweizerische Gesetzgebung ja so oder so dem erwachsenen Menschen den Zugang zum Wissen über seine genetische Herkunft gewährt, ist auch dadurch das Kindeswohl gewahrt, wenn rechtlich die genetisch nicht bestehende Elternschaft der einen Partnerin als rechtliche Elternschaft automatisch besteht (ehemals «Vaterschaftsvermutung»).

Der Kirchenrat teilt allerdings nicht die Einschätzung der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats, wonach eine Öffnung des Zugangs zur Samenspende für miteinander verheiratete Frauen zu einer Ungleichbehandlung zwischen weiblichen und männlichen gleichgeschlechtlichen Ehepaaren führen würde. Denn das Verbot der Leihmutterchaft gilt für alle Paare in der Schweiz und besteht aufgrund von Bedenken gegenüber der Leihmutterchaft. Würde jedoch die in der Schweiz erlaubte Methode der Insemination mit gespendeten Samenzellen für bestimmte Ehepaare verboten sein, wäre dies klar eine Diskriminierung. Eine solche Diskriminierung könnte nur dann umgangen werden, wenn die Insemination mit gespendeten Samenzellen für alle Paare in der Schweiz verboten werden würde. Dies sieht der Kirchenrat jedoch nicht als wünschenswert an. Weiter geht er selbstverständlich davon aus, dass zwei Männer genau gleich gute Eltern wie zwei Frauen (oder Mann/Frau) sein können. Die Argumentation der Kommission, dass auch bei gleichgeschlechtlichen Eltern längst nicht mehr dieselbe gesellschaftliche Akzeptanzproblematik besteht wie noch zur Zeit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft, teilt er voll und ganz. Auch deshalb ist der generelle Zugang zur Fortpflanzungsmedizin, wie er für alle Paare besteht, zu gewähren.

4. Weitere Anpassungen

Der Kirchenrat befürwortet die automatische Erweiterung des Anwendungsbereichs aller weiteren Bestimmungen des Eherechts (Ehescheidung und Ehetrennung, Wirkungen der Ehe im Allgemeinen sowie Güterrecht) auf gleichgeschlechtliche Paare. Zudem stimmt er der Umwandlung der eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe zu.

Weiter befürwortet der Kirchenrat die bereits 2016 im Nationalrat angenommene Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren, welche jedoch aufgrund der Umsetzung der Initiative (13.468) zur Ehe für alle sistiert wurde. Daher begrüsst er den Entscheid der Kommission, bei der Ehe für alle auf eine Unterscheidung zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paare bezüglich Einbürgerungsverfahren zu verzichten.

Dass viele weitere Anpassungen auf dem Weg der je eigenen Gesetzgebung erst später erfolgen sollen, hält der Kirchenrat im Interesse einer raschen Einführung der Ehe für alle für politisch einleuchtend. Es ist Zeit für die Ehe für alle.

Aufgrund der oben ausgeführten Gründe spricht sich der Kirchenrat für diese Vorlage inklusive der Variante aus.

Michel Müller
Kirchenratspräsident

Walter Lüssi
Kirchenratesschreiber